

Satzung Tennisclub Blau-Weiss Bad Neustadt/Saale e.V.

Stand 15.04.2024



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiss, Bad Neustadt/Saale e.V. Der Sitz des Vereins ist Bad Neustadt a.d. Saale. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter Nr. 20016 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen, auch außerhalb des Tennissports
 - b) Instandhaltung von Clubheim, Tennishalle, Sportplätzen und Spielgeräten
 - c) Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - e) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger können eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven, d. h. im Verein Sport oder nicht Sport treibenden Mitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch innerhalb 14 Tagen nach Zustellung zur ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.
2. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind die Mitglieder verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen oder statt dessen einen Solidarbeitrag zu zahlen.
3. Außerordentliche Beiträge sind bis zum 1.4. des Folgejahres fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. April oder Beitragsfestlegung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Beiträge einen Monat danach fällig.
4. Mitglieder die nach dem 1. August eintreten, zahlen die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen bedarf der Genehmigung des Vorstands. Einmal geleistete Beiträge und Einlagen bleiben unwiderruflich Eigentum des Vereins.
6. Die Höhe der jeweils gültigen Beiträge ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, die für jedes Mitglied einsehbar ist.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist infolge mehrerer Vorschläge eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

§ 7 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich. Wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitteilt, kann die Einberufung auch per E-Mail erfolgen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Beiträge, soweit diese erforderlich sind
6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Satzungsänderungen können durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) und kann um eine beliebige Anzahl von Beisitzern erweitert werden
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein kann der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder nicht anwesende Vorstandsmitglieder schriftlich (in Papierform, per E-Mail oder über andere Nachrichtendienste) ihre Entscheidung mitteilen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
 - c) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsablaufs des Vereins notwendig sind.

§ 10 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils 1 Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwarts.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstände bzw. durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung nebst Satzungsänderungen treten am TT.MM.JJJJ, vorbehaltlich der Genehmigung des Registergerichts in Kraft.

Die Satzung nebst Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 23.05.2015.